

Cronberger Anzeiger

Anzeigebatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
Cronberg am Taunus.

Abonnementpreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtsitzigen belletristischen Wochenbeilage
»Illustrirtes Unterhaltungsblatt«

Für Mitteilungen aus dem Kreis, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erstauflage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5 spaltige Pausenzeile oder deren
Raum 15 Pf. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 104

Dienstag, den 5. September abends

28 Jahrgang 1916

Locales.

* **Theater.** Am Donnerstag, den 6. September findet der Ehrenabend für Frau Direktor Anna Kappemacher statt. Die allgemein beliebte Künstlerin wird als "Magda" in Sudermanns "Heimat" auftreten. Der Dichter schuf mit dieser Rolle eine interessante Frauengestalt, welche in Frau Direktor Kappemacher vorzügliche Verkörperung findet wird. Besonders auf dramatischem Gebiete hat die Künstlerin hervorragendes geleistet, z. B. als Elisabeth (Glück im Winkel), Versabre (Rabensteinerin) usw. sodass uns ein ganz besonderer Kunstgenuss bevorsteht. Wir wünschen der Künstlerin für ihre guten Darbietungen ein volles Haus.

* An der Zeichnung auf die 5. Kriegsanleihe werden sich beteiligen die Nassauische Sparkasse mit 20 Millionen Mark für sich und ihre Kunden, die Nassauische Landesbank mit 5 Millionen Mark, der Bezirkverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit 5 Millionen Mark, zusammen mit 30 Millionen Mark, also mit dem gleichen Betrag, wie bei den beiden letzten Anleihen.

* Dem Ersatzreservisten Jean Kuhl wurde die hessische Tapferkeitsmedaille verliehen.

* Flurhöden. Zur Begegnung von Zweifeln wird vom Kgl. Preußischen Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, dass Flurhöden aus Anlass von Übungen der Truppen während der Dauer des Krieges auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu entshädigen sind.

* Die in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Erntevorschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben, Rüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Bruden), Wasserrüben, Herbstrüben, Stopperrüben (Turnips), Möhren (Karotten), ist nach der neuen Bekanntmachung des Bundesrats über Ernteschätzungen erst in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober vorzunehmen. Gleichzeitig ist eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte, und zwar Erbsen, Linsen und Bohnen, letztere getrennt nach Eßbohnen (Stangen- und Büschbohnen) und Aderbohnen vorzunehmen. Die Ernteschätzungen erfolgen durch die nach Bundesratsverordnung vom 22. Mai 1916 ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute. Die Ernteschätzung für Hülsenfrüchte, die zum erstenmal anberaumt ist, soll eine Übersicht über das Erntergebnis der Hülsenfrüchte geben. Die Verlegung der Erntevoreinschätzung der Wurzelfrüchte ist mit Rücksicht auf die Erntezeit der Wurzelfrüchte und auf die gleichzeitig vorzunehmende Nachprüfung der Erntevorschätzung des Getreides geschehen.

* Einheitliche Siegesfeiern Um die Feier besonderer Kriegsereignisse einheitlich zu gestalten, hat der Kaiser angeordnet, dass in Zukunft das Kriegsministerium im einzelnen Falle ein Telegramm an die stellvertretenden Generalkommandos richtet, worauf die öffentlichen Gebäude besetzt werden und Salut zu schießen ist. Diese Telegramme werden von dem Generalkommando sofort an sämtliche Garnisonkommandos weitergegeben. Die kirchlichen Behörden in Preußen sind von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten angewiesen worden, das übliche Siegesläuten allemal zu veranstalten, wenn eine Mitteilung jener Art ergangen ist. Dies soll aber sonst nicht geschehen.

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 5. September 1916. (W.T.B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz

Die große Sommenschlacht dauert an. Unsere Truppen stehen zwischen Forest und der Somme in heißem Kampfe. Südlich des Flusses erwehren sie sich des auf der 20 Kilometer breiten Front von Barleux bis südlich von Chilly anstürmenden Gegners. Das Dorf Chilly ist verloren gegangen.

Rechts der Maas sind neue Angriffe der Franzosen gegen unsere Linien östlich von Fleury und gegen die am 3. September an der Souville-Schlacht gewonnenen Stellung abgeschlagen.

Östlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern
Die Lage ist unverändert.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In hartnäckigen Kämpfen haben deutsche Bataillone den mehrfach zum Gegenstoß ansetzenden Feind südöstlich von Brzezany wieder vertrieben. An Gefangenen haben die verbündeten Truppen in den beiden letzten Tagen zwei Offiziere, 259 Mann eingebracht.

In den Karpathen entspannen sich an mehreren Stellen kleinere Gefechte. Südwestlich von Chropic und Schipoth wird gekämpft. Stärkere russische Kräfte sind südwestlich von Fundul-Moldowi blutig abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz

Deutsche und bulgarische Truppen stürmten die befestigten Vorstellungen des Brüdenlopes von Tutrajan. Die Stadt Dobric ist von den Bulgaren genommen.

Bulgarische Kavallerie zersprengte mehrfach rumänische Bataillone.

Deutsche Seeflugzeuge belegten Constanza, sowie russische leichte Seestreitkräfte mit Bomben. Unsere Luftschiffe haben Bularest und Erdöl-Anlagen von Ploesti mit gutem Erfolg bombardiert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Sollte bei amtlich gemeldeten Waffenerfolgen von erheblicher Bedeutung keine besondere Anweisung zum Flaggen ergehen, so bleibt es der Bevölkerung unbenommen, ihre Gebäude zu besetzen, um ihrer vaterländischen Gesinnung Ausdruck zu geben. Die öffentlichen Gebäude sind nur dann zu besetzen, wenn eine entsprechende Anweisung vom Generalkommando

an die Garnisonkommandos ergeht. Diese letzteren benachrichtigen in jedem Fall nicht nur die militärischen Dienststellen, sondern auch die zuständige Polizeibehörde und ersuchen sie, die Anordnung sofort bekannt zu geben. Die Bezirkskommandos geben den Landrätsämttern ihres Bezirks den Befehl, durch den Fernsprecher an die Ortsgeistlichen weiter die für die Anordnung des Läutens zuständig sind.

Amtliche Bekanntmachung.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 307.)

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.

haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 5 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Centralblatt für das Deutsche

Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettösuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Aufdruck K. U. Seife und K. U. Seifenpulver tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2.

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettösuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toilette- seife, Kernseife und Rassierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Ummüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. U.-Seife, ist das unter Einschluß der Ummüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Umlage (Hier nicht mit abgedruckt.) ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reiches.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauch sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Übereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. 1.

§ 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag 1. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,

b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,

c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten,

2. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten,

3. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4.

Die Übertragung der Seifenkarten zum Bezug von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5.

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettösuren hergestellt sind, im Haushandel ist verboten.

§ 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher darf die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt bei K. U. Seife für ein Stück von 50 g 0,20 M für ein Stück von 100 g 0,40 M bei K. U. Seifenpulver für je 250 g 0,30 M nicht überschreiten.

Geringere Mengen K. U. Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen. Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekannt-

Amtlicher Tagesbericht vom 4. September

Westlicher Kriegsschauplatz

Die gestern früh einsetzenden englisch-französischen Angriffe im Sommegebiet haben zu einer Schlacht größter Ausdehnung und Erbitterung geführt.

Nördlich der Somme spielten sie sich auf der annähernd 30 Kilometer breiten Front von Bapaume bis zur Somme ab. Trotz wiederholtem feindlichem Ansturm beiderseits der Ancre und besonders auf Thiepval und nordwestlich Pozieres haben unsere braven Truppen unter dem Kommando der Generale v. Stein und Frhr. Marshall ihre Stellungen behauptet, durch schnellen Gegenstoß, vorübergehend verlorenen Boden, bei dem Gehöft Monquet (nordwestlich von Pozieres) zurückerobernd und den Feinden die schwersten Verluste zugefügt. Weiter östlich hielt unsere starke Artillerie den Gegner in seinen Sturmstellungen nieder; erst nachts gelang es ihm im Foureaux-Walde vorzubrechen; er wurde zurückgeschlagen.

Nach einem allen bisherigen Munitionseinsatz übersteigenden Vorbereitungsfreuer entbrannte der Kampf zwischen Ginchy und der Somme und wütete hier bis in die späte Nachtstunde fort. In heldenmütiger Gegenwehr haben die tapferen Truppen der Generale v. Kirchbach und Fassbender dem in völlig zerschossener ersten Stellung eingedrungenen Feind jeden Fuß breit Boden streitig gemacht und in ihrer zweiten Verteidigungsline dem Stoß Halt geboten. Guillemont und Le Forest sind in der Hand des Gegners.

Südlich der Somme ist es, abgesehen vom Abschnitt südwestlich von Barleux, unserer Artillerie gelungen, die Durchführung der französischen Angriffe zu unterbinden; die bei Barleux zum Angriff ansetzenden Kräfte wurden blutig abgeschlagen.

Rechts der Maas sind Angriffsversuche der Franzosen gegen das Werk Thiaumont und südöstlich von Fleury gescheitert. In der Souville-Schlucht wurde nach sorgfältiger Vorbereitung ein in unsere Linie vorspringender Winkel vom Feinde gesäubert. Elf Offiziere, 490 Mann wurden gefangen genommen, mehrfache feindliche Gegenangriffe abgewiesen.

In der Nacht vom 3. September haben Heeres- und Marineluftschiffe mit beobachtetem gutem Erfolge die Festung London angegriffen. Eines unserer Schiffe ist im feindlichen Feuer abgestürzt. — Im Lufkampf wurden am 2. und 3. September im Sommegebiet 13, in der Champagne und an der Maas je 2 feindliche Flieger abgeschossen. Hauptmann Bölk, der seinen 20. Gegner außer Kampf setzte, die Leutnants Leffers, Fahlbusch und Rosenkranz haben an dem letzten Erfolge hervorragenden Anteil. Durch Abwehrfeuer sind seit dem 1. September im Somme- und Maasgebiet 4 feindliche Flugzeuge heruntergeschossen.

Am 2. September haben französische Fliegerangriffe im Festungsbereich von Mézimerheblichen Schaden angerichtet, durch mehrere Bomben auf die Stadt Schweningen wurden fünf Personen verletzt und einiger Gebäudeschaden verursacht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Mit einem vollen Erfolg für die Russen endeten ihre gestern westl. u. südwestl. von Luck wiederholten Anstrengungen.

Nördlich von Zborow hielten unsere Truppen den zurückgewonnenen Boden gegen mehrfache starke russische Angriffe.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl

Ostlich und südöstlich von Brzezany dauerte der Kampf an. Verteilte Erfolge der Russen sind ihnen durch Gegenstoß wieder entrissen; die Säuberung einiger Gräben ist im Gange. In den Karpaten wurde das Gesetz südlich von Zielona fortgesetzt.

Russische Angriffe südwestlich von Zabie, im Magura-Abschnitt und nördlich von Dorna Watra sind gescheitert.

Balkan Kriegsschauplatz.

Unter erfolgreichen Kämpfen rücken die deutschen und bulgarischen Kräfte zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer weiter vor. Bei Koemar (nordwestlich von Dobric) warf bulgar. Kavallerie rumänische Infanterie in Unordnung zurück und nahm 10 Offiziere, über 700 Mann gesangen.

An der mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

machungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und vom 15. März 1916 (RGBl. S. 183).

§ 7.

Die Versorgung der Babiere und Friseure mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Kosier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8.

für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Untrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muss die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Überlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezug von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettäuren hergestellt sind, zu Putz- und Schuerzwecken ist verboten

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltungen und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnung über die Versorgung.

§ 12.

Wer den Bestimmungen d. r. §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schnierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fettähnlichen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 508).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 29. 8. 1916.

Der Magistrat. J. B.: Schulte.

Ankauf von Fahrradbereisungen.

Gemäß §§ 6 und 7 der Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos Frankfurt a. M. vom 12. Juli 1916 ist auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 4, eine Sammelstelle errichtet worden.

Die Sammelstelle ist am Freitag, den 15. ds. Mts., nachmittags von 2½ bis 6 Uhr geöffnet.

Alle Besitzer von Fahrradbereisungen (Fahrraddecken und Luftröhren), soweit dieselben nicht mehr benutzt werden dürfen, ersuchen wir, dieselben zu der angegebenen Zeit gegen Ablieferungsbelehrung an uns abzugeben.

Die nicht freiwillig zur Ablieferung gekommenen meldepflichtigen Fahrradbereisungen werden enteignet. Fahrraddecken und Luftröhre, die in mehreren Stücken zur Ablieferung gelangen, müssen zurückgewiesen werden.

Für die bis längstens 1. Oktober 1916 bei Vermeidung harter Strafen meldepflichtigen Fahrradbereisungen, die nicht freiwillig zur Ablieferung gebracht wurden, sind die vorgeschriebenen Meldecheine bei uns, auf Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes, erhältlich.

Cronberg, den 5. September 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Anordnung auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler, Molkereien, Milchwirtschaften) in den ganzen mir unterstellten Bezirksbereiche, sowie im Bezirksbereiche der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Liefern sie in mehrere Gemeinden, so ist in diesen Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferung anteilmäßig zu liefern.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr v. Gall,

General der Infanterie.

Vorstehende Anordnung bringen wir nachdrücklich unter Hinweis auf die angezeigte hohe Strafandrohung in Erinnerung. Diejenigen Nachbargemeinden, welche bisher Milch nach Cronberg geliefert haben, sind gehalten, auch weiterhin an ihre dortigen früheren Kunden Milch abzugeben. Beschwerden gegen unberechtigte Einstellung wollen beim Bürgermeisteramt angebracht werden.

Cronberg, den 2. 9. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Unter Bezugnahme auf die reichliche Zuweisung von Kartoffeln hat das Rgl. Landratsamt in Homberg v. d. H. von der Zustellung von Brotsorten als Ersatz für Kartoffeln abgesehen.

Nachfragen nach solchen Erbs-Brotarten auf dem Bürgermeisteramt sind deshalb zwecklos.

Cronberg, den 5. Septbr. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Werktag von 9 bis 12 Uhr, außerdem Dienstag und Freitag Vormittag:

Rechtsauskunftstelle.

Eingang durch Zimmer 7 des Rathauses.

Am Freitag, den 8. September 1916, vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 7 Uhr wird in dem Geschäftsräum der Firma Louis Stein, Eichenstraße 1

weißer Grif

verkauft. Die Abgabe erfolgt gegen Einlösung des grünen Lebensmittelbezugscheines Abschnitt M. Vormittags:

von 8—9 Uhr an die Inhaber der Bezugsscheine Nr. 1—400

von 9—10 Uhr Nr. 401—800

von 10—11 Uhr Nr. 801—1200

von 11—12 Uhr Nr. 1201—1600

Nachmittags:

von 2—3 Uhr Nr. 1601—2000

von 3—4 Uhr Nr. 2001—2400

von 4—5 Uhr Nr. 2401—2800

von 5—6 Uhr Nr. 2801—3200

von 6—7 Uhr Nr. 3201—3600

Auf den Kopf entfallen 50 Gramm.

Die angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten.

Der Magistrat

Am Mittwoch, den 6. September, vormittags von 8 bis 11 Uhr werden in der städt. Turnhalle

Weißkraut + Rotkraut

verkauft. Preis je Pfund 10 Pfsg. Auf den Kopf entfallen 4 Pfund.

Cronberg, 5. September 1916.

Der Magistrat.

Die Preisprüfungsstelle Cronberg hat den Kleinhandels Höchstpreis für Kartoffeln für die Zeit bis zum 20. September 1916 mit M. 1.00 je Ztr. zugleichlich des jeweils geltenden Erzeugerpreises und von da ab bis zum 15. August 1917 mit M. 0.75 je Zentner festgesetzt.

Cronberg, den 1. 9. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Sommer-Theater i. Taunus

Direktion Kappenmacher

Inhaber der Prädilekte für höheres Kunstsinteresse. Donnerstag, 7. September 1916, abends 8.30 Uhr

Kassenöffnung 7 Uhr

im Saale des Hotel Schützenhof

Rauchen polizeilich verboten.

Auf allgemeinen Wunsch!
Ehrenabend für Frau Dir. Anny Kappenmacher

Heimat

Schauspiel in 4 Akten von Hermann Sudermann.

Personen:

Schwarze, Oberstleutnant a. D. Adolf Lehmann

Magda) seine Kinder Fr. Dir. Anny Kappenmacher

Marie) aus erster Ehe Hedwig Kürten

Auguste, geb. v. Wendlowksi, seine 2. Frau Grete Verner

Franziska v. Wendlowksi, deren Schwester Lilli Kappenmacher

Max v. Wendlowksi, Lieutenant, beider Nichte Mart. Kappenmacher

Hessnerdingk, Pfarrer zu St. Marien Willi Herling

Dr. von Keller, Regierungsrat Ernst Trub

Therese, Dienstmädchen bei Schwarze Frieda Treu

Ort der Handlung: Eine Provinzialhauptstadt.

Einem vielseitigen Wunsch der geehrten Kunstreunde nachkommend, habe ich zu meinem Ehrenabend Sudermanns

Heimat gewählt. Indem ich für einen wahrhaften künstlerischen Genuss bürge, bitte ich um recht zahlreichen Besuch.

Hochachtungsvoll

Anny Kappenmacher.

Karten hierzu ab heute: in der Buchhandlung Chr. Lohmann und Schützenhof: Sperrsig 1.10 M., 1. Platz 0.80 M.

2. Platz 0.50 M.; an der Abendkasse: Sperrsig 1.20 M.

1. Platz 1.— M., 2. Platz 0.60 M.

Militär an der Kasse halbe Preise.

Eine kleine Wohnung zu vermieten. Pferdstr. 13.

1 Ziege zu verkaufen
Näheres Geschäftsstelle.

Wohnung

3 Zimmer und Küche zu vermieteten Frankfurterstraße 3.

Einkochkessel und Einkochtöpfe auf Lager.

Georg Maschke
Hauptstraße 35.

Jüngere gute Köchin

wird gesucht.
Näheres Geschäftsstelle.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort angekauft; auch alte Geschäfts und Familienpapiere, auf Wunsch unter Plompen-Verschluß.
Näheres Geschäftsstelle.

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!
Auch dieser Kampf muß gewonnen werden.
Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell
niederzuringen — werde zuschanden! Deshalb
muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen,
soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft
den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf
bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Post-
anstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

• Zeichnungen • auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Haupt-
lässe (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen
und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Ver-
tretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung
auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{2}\%$ und, falls Landes-
bankshuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparlassenbüchern der Nassau-
ischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so
verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist,
falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten
Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum
30. September ds. Jrs.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

3 Ziegen-Lämmer

5 Monat alt, zu verkaufen.

Näheres Geschäftsstelle.

Frisch vom Seeplatz eintreffend:

Mittel-Schellfische

Pfund 1.— M.

1a. Gross. Vollheinge
Stück 34 ♂

Neue Salzgurken

Stück 14 ♂

Neues Sauerkraut

Pfund 15 ♂

Neue Zwiebeln

Pfund 13 ♂

Zitronen Stück 16 ♂

Süsse Trauben

Pfund 75 ♂

Neu aufgenommen:

Grüne Tafel-Bohnen

in Essig, Pfund 60 ♂

S&F Block-
Schokolade

Tafel 55 ♂

Haushalt-Schokolade

Tafel 80 g 35 ♂

100 g 44 ♂

Schokoladenpulver

$\frac{1}{4}$ Pf. 90 ♂

Heutige Tagespreise!
Solange Vorrat!

Schade & Tüllgräbe

Haupstrasse 3 Telefon 103

Im Haushalt erfahrene
Mädchen oder Frau
gesucht täglich von 8—3 Uhr.
Anmeldung erbeten von 9 bis
12 Uhr. **Schönberg**
Hintergasse 15 I.

Schuhfürsorge.

Für den am 1. Oktober beginnenden Schuhkursus bitten
wir alle sonst nicht mehr verwendbaren Stoffabfälle und
Reste, wie sie sich in jedem Haushalt vorsinden, (Tuch-,
Flanell- und Stofflappen, altes Lederzeug, Handtäschchen,
Filzhüte, Linoleumreste, Futterstoffe usw.) uns zur Verfü-
gung zu stellen.

Ablieferung Dienstag und Donnerstag 4 bis 6 Uhr,
Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 3.

Dort werden auch weitere Anmeldungen für den
Schuhkursus entgegengenommen.

Kriegsfürsorge Cronberg-Schönberg.